Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal: "Erweiterung der L 73 um einen Radweg zwischen Luckenwalde und Berkenbrück und zwischen Berkenbrück und Hennickendorf (Länge 4.287 m)"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vom 12.01.2022

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal beide in Vertretung für den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) als Vorhabenträger (VT) stellten einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben "Erweiterung der L 73 um einen Radweg zwischen Luckenwalde und Berkenbrück und zwischen Berkenbrück und Hennickendorf (Länge 4.287 m)". Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming, im Gemeindegebiet der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist am 12.08.2021 eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Diese erste Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 16.11.2020 sowie der Ergänzung vom 14.07.2021.

Im Nachgang hierzu hat der Vorhabenträger mit Beibringung eines Fachbeitrags zu den Auswirkungen seines Vorhabens im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) vom November 2021 seine Antragsunterlagen erneut ergänzt. Die weitere Ergänzung der Antragsunterlagen ist Anlass dieser erneuten Vorprüfung. Die Vorprüfung wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2118-31103/0073/004 geführt. Im Ergebnis dieser erneuten Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal planen einen Radwegneubau (Länge 4.287 m) an der L 73 zwischen zwischen Luckenwalde und Berkenbrück und zwischen Berkenbrück und Hennickendorf. Der geplante Radweg beginnt am Ende des Radwegeausbaus an der B 101 bei Luckenwalde, der Radweg bindet auf der östlichen Seite der L 73 an den vorhandenen Radweg an. Im Weiteren verläuft dieser entlang der L 73 bis kurz hinter den Ortseingang von Berkenbrück. Anschließend wird der geplante Radweg am Ortsausgang von Berkenbrück bis zum Ortseingang Hennickendorf fortgeführt.

Bei den Schutzgütern Pflanzen/biologische Vielfalt/Tiere, Boden und Landschaft werden durch den Radwegeneubau nachteilige Umweltauswirkungen erwartet. Diese nachteiligen Umweltauswirkungen

(unter anderem verursacht durch Versiegelung/Überformung sowie durch den Verlust von Vegetationsstrukturen und landschaftsbildprägenden Strukturen) werden unter Berücksichtigung der streifenförmigen Ausprägung des Radwegs, der Lage des Radwegs neben der vorhandenen L 73 und der geplanten Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingeschätzt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2118 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.